

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Regensburg

Stand: 17.12.2012

Die Benutzung der Universitätsbibliothek Regensburg richtet sich nach der „Allgemeinen Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)“ in der Fassung vom 18. August 1993 (Bay. GVBl Nr. 22/1991 S.635-640) sowie nach der Bibliotheksordnung für die Universitätsbibliothek Regensburg gemäß Art. 22 des BayHSchG vom 13.04.2011 geändert durch Satzung am 17.11.2011. Beide Ordnungen sind vollständig verfügbar auf den Webseiten der Universitätsbibliothek.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der nachfolgenden Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Regensburg.

1. Hausrecht

Der Leiter der Bibliothek übt in den Räumen der Bibliothek das Hausrecht aus. Er kann andere Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechtes beauftragen.

Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Bibliothek können zum Ausschluss von der Benutzung führen.

2. Verhalten in der Bibliothek

Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird. Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.

Sämtliche Medien der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten z.B. Eintragungen jeder Art, Unterstreichungen oder Markierungen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke haben die Benutzer Ersatz zu leisten.

Aus dem Präsenzbestand entnommene Medien sind nach deren Gebrauch wieder an ihren richtigen Standort zurückzubringen.

3. Garderobe, Schließfächer

Mäntel, Jacken, Regenschirme, Taschen, Mappen etc. dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden.

Mobile IT-Geräte (z.B. Notebooks) dürfen in die Lesesäle mitgebracht werden. Taschen für diese Geräte werden beim Betreten und Verlassen der Lesesäle kontrolliert. Sie dürfen jedoch nur mitgeführt werden, wenn von den Aufsichten keine transparenten Plastiktüten ausgegeben werden.

Die Schließfächer für die Tagesnutzung sind täglich zu leeren. Die Schlüssel für die Schließfächer der Bibliothek werden in der Regel von den Lesesaalaufsichten ausgegeben. Wird der Schlüssel nicht fristgerecht spätestens fünf Minuten vor Schließung des Lesesaals zurückgegeben, erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung. Eine Beaufsichtigung der Schließfächer bzw. der Garderobe erfolgt nicht.

4. Essen, Trinken, Rauchen

Essen ist in den Lesesälen nicht gestattet. Die Mitnahme von alkoholfreien Getränken in Flaschen oder verschließbaren Behältnissen in die Lesesäle ist erlaubt. In allen Räumen der Bibliothek ist das Rauchen verboten.

5. Verwendung eigener technischer Geräte

Mobile IT-Geräte (z.B. Notebooks) dürfen mit ausgeschaltetem Lautsprecher in den Lesesälen an den dafür ausgestatteten Plätzen benutzt werden. Mobiltelefone dürfen in die Lesesäle mitgeführt werden. Sie sind vor Betreten des Lesesaals stumm zu schalten. Im Lesesaal darf nicht telefoniert werden.

6. Reservierung von Arbeitsplätzen

Abgesehen von genehmigten Tischapparaten dürfen Tische nicht reserviert werden und müssen spätestens fünf Minuten vor Schließung des Lesesaals geräumt sein.

7. Ausleihen von Präsenzbeständen

Präsenzbestände in den Lesesälen können grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumen benutzt werden. Eine Mitnahme von Medien außerhalb des Lesesaals ist nur als Kurzentnahme, Wochenend- bzw. Nachtausleihe, jeweils von maximal fünf Medien, zulässig. In den Lesesälen Recht und Wirtschaft ist keine Wochenendausleihe möglich. Entsprechend gekennzeichnete Präsenzbestände können von der Ausleihe ausgenommen werden. Die für die einzelnen Lesesäle gültigen Regelungen zur Kurzentnahme, Wochenend- bzw. Nachtausleihe sind auf den Webseiten der Universitätsbibliothek verfügbar.

Universitätsbedienstete können aus den Präsenzbeständen durch Verbuchung im Ausleihsystem Medien zur Benutzung innerhalb der Universität ausleihen (dienstliche Ausleihe). Mit Rücksicht auf andere Benutzer dürfen in der Regel nicht mehr als 20 Medien gleichzeitig und nicht länger als drei Monate entnommen werden. Wird eines der entnommenen Medien von einem anderen Benutzer benötigt, so ist es umgehend, spätestens innerhalb von zwei Tagen, zugänglich zu machen. Besonders intensiv benutzte Medien können von der Bibliothek für nicht oder verkürzt ausleihbar erklärt werden.

8. Führungen durch Dritte

Führungen durch die Lesesäle werden in der Regel vom Personal der Bibliothek durchgeführt. Führungen durch Dritte bedürfen einer Genehmigung durch die Benutzungsabteilung der Bibliothek oder den Leitungen der Teilbibliotheken.

9. Verhalten vor Schließung und beim Verlassen der Lesesäle

Die Lesesäle sind fünf Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Beim Verlassen des Lesesaals sind alle vom Benutzer mitgeführten Bücher dem Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Bei Medien der Bibliothek erfolgt eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Entleihung.

10. Anbringen von Plakaten u.ä.

Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Benutzungsabteilung der Bibliothek oder den Leitungen der Teilbibliotheken und nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden.

11. Filmen und Fotografieren

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Bibliothek. Diese wird durch die Direktion erteilt.

12. Kontrollen, Ausweispflicht

Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durch das Bibliothekspersonal durchzuführen; dies gilt insbesondere für mitgeführte Gegenstände. Auf Aufforderung durch das Bibliothekspersonal haben sich die Benutzer mit Hilfe gültiger Dokumente, wie etwa Bibliotheksausweis oder Personalausweis, auszuweisen.

Personen über 16 Jahre können einen Bibliotheksausweis beantragen. Die Regelungen zum Erhalt eines Benutzerausweises sind auf den Webseiten der Universitätsbibliothek verfügbar.

Die Nutzung der Lesesäle ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung Erwachsener nicht vorgesehen. Die Erwachsenen haften für die Kinder bzw. Jugendlichen, die sie begleiten.